

Einleitung

Menschen, die betteln, machen Armut sichtbar. Ihr Anblick führt vor Augen, dass das Wirtschaftssystem nicht Wohlstand für alle schafft, und wirft Fragen nach sozialer Gerechtigkeit und Ungleichheit auf. Politisch Verantwortliche reagieren auf diese Herausforderung, indem sie vielfach ihre Bedürftigkeit in Frage stellen und die Betroffenen für ihre Situation weitgehend selbst verantwortlich machen. „Den Bettelnden“, insbesondere „den fremden“, werden negative Eigenschaften und Verhaltensweisen zugeschrieben, die der „sozialen Norm“ widersprechen: sie seien Teil einer „organisierten Bettelbande“, arbeitsunwillig, würden berufsmäßig betteln oder ihre Armut nur vortäuschen. Damit verletzen sie den öffentlichen Anstand und werden zu einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Mit Bedrohungsszenarien werden Bettelverbote und restriktive Maßnahmen gegen ihre Anwesenheit gerechtfertigt, um sie aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen und ihre Armut unsichtbar zu machen.

Das war nicht immer so: „Wie die Geschichte der Armut zeigt, gehört Betteln im Früh- und Hochmittelalter zu den anerkannten Arten und Weisen, seinen Lebensunterhalt zu erwerben, und unterliegt in keiner Form gesellschaftlicher Ächtung. (...) Der Bettel, einst akzeptiert und sogar erwünscht, wird gegen Ende des Mittelalters zur Plage, zur Schande, zum Delikt,“ schildert *Bernhard Rathmayr*. In seinem Beitrag mit dem Titel „Gelähmte Barmherzigkeit. Über die Unerträglichkeit der sichtbaren Armut“ veranschaulicht der Autor, wie sich der Umgang mit bettelnden Menschen im Laufe der Zeit gestaltet, verändert und festgeschrieben hat: von der Armenfreundlichkeit des Mittelalters über die Armutsverachtung in der römischen Antike bis zur Neubewertung von Armut im Frühchristentum. Die Kriminalisierung des Bettelns, die Disziplinierung der Armen sowie die Diskreditierung der Mildtätigkeit sind ebenso Thema wie die Einteilung in unterschiedliche Kategorien: in „einheimische“ und „fremde“, „würdige“ und „unwürdige“, „echte“ und „falsche“ Armutsbetroffene. Dabei spielt die Schaffung des modernen Lohnabhängigen und die Einführung der Arbeitspflicht als oberste Norm sozialer Hilfe eine zentrale Rolle, erklärt der Autor: „BettlerInnen werden zur unmittelbaren Bedrohung und Störung der neuen Ordnung. Die Armut wird im Zuge dieser Entwicklung zu einer öffentlichen Gefahr, deren sich die Kommunen erwehren müssen, und zu einem Makel, dessen sich die Armen schämen müssen. Das Motiv des ‚unwürdigen Armen‘ – so wird er bald genannt werden – wird nicht bloß von der Ökonomie des Marktes zur Rekrutierung von Arbeitskräften bzw. der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zur Versorgung der Armen getragen. Es ist auch ein ideologisches und identifikatorisches Motiv der aufsteigenden bürgerlichen Gesellschaft, für die die Anerkennung einer Person nur mehr als Ergebnis individueller Leistung denkbar ist. Wenn die Maximierung der eigenen Arbeitsanstrengung zur Voraussetzung des Lebenserfolges wird und

die Ausbeutung der Arbeitskraft anderer zur Voraussetzung des Gewinns aus der eigenen Arbeit, dann wird die unterstellte Verweigerung der Arbeit zur größten denkbaren inneren und äußeren Bedrohung. Die Verabsolutierung der Arbeit als Lebensberechtigung wird vor allem für jene Teile der Bevölkerung prekär, die aus gesellschaftlichen Gründen nicht in die Lage kommen, ihr Brot durch Arbeit zu verdienen: die Arbeitslosen.“ Rathmayr zeigt historische Kontinuitäten der Gegenwart auf, spricht von einer langen Tradition der Bekämpfung und Verachtung des Bettelns und von einem aktuell vorherrschenden Diskurs gegenüber Armen und Fremden, der sich „wie ein makabres Geschichtsbuch“ liest: „Bettelverbote in beinahe allen größeren Städten; die Verdächtigung der Arbeitsunwilligkeit; Vorwürfe von Täuschung und Vorspiegelung von Gebrechen; die Unterstellung des Geschäftemachens; die Kritik an einer Züchtung von Armut durch Soziale Hilfe; die Forderung nach mehr Kontrolle; die Entmachtung und Ausschaltung der zivilen und kirchlichen Institutionen der Hilfe; die Unterscheidung von berechtigten, ‚würdigen‘ und betrügerischen, ‚unwürdigen‘ Armen, und über allem die Ablehnung, Verhetzung und Diffamierung der Fremden. (...) Nicht nur die alten Vorurteile, auch die alte Politik der Kürzung der Mittel, der Verschärfung der Kontrolle, der Zentralisierung der Verfahren, der Diffamierung der privaten Hilfsbereitschaft als ‚Pull Faktor‘ kehren zurück. Um die restriktiven Maßnahmen zu rechtfertigen, werden wie eh und je die Bedürftigen, vor allem diejenigen, die an den Straßen und auf den Plätzen der Städte die Hände aufhalten, unter Generalverdacht und unter Aufsicht gestellt,“ so der Autor.

Erika Dekitsch veranschaulicht in ihrem Beitrag mit dem Titel „„gewerbsmäßig gebettelt‘: Wie Armut und Herkunft zum Delikt werden“, wie notreisende und bettelnde Menschen in Österreich durch Zuschreibungen zu Straftäter_innen gemacht und aus dem öffentlichen Raum vertrieben werden. Im Zentrum steht das Verbot des sogenannten „gewerbsmäßigen“ Bettelns: ein Tatbestand, der inhaltlich an den „Vagabundage“-Paragraphen von 1885 erinnert, weitgehend unklar formuliert ist und den Behörden viel Spielraum zur Interpretation bietet. Die restriktive polizeiliche Auslegung führt dazu, dass bestimmte Personen(gruppen), die als „Zigeuner“ wahrgenommen werden, vom verfassungsmäßig garantierten Recht, auf eine Notlage aufmerksam zu machen, ausgeschlossen und mit hohen Strafen konfrontiert werden. Erika Dekitsch geht in ihrem Beitrag sowohl auf Hintergründe, Debatten und Vorurteile ein, die diesem Gesetz zu Grunde liegen als auch auf aktuelle Strafpraktiken und ihre Auswirkungen auf die Betroffenen. Sie verweist auf Prinzipien, die per Verfassung die Grundlage für rechtsstaatliches Handeln bilden und mit dem Verbot des „gewerbsmäßigen“ Bettelns und dessen strenger Auslegung umgangen werden und bemängelt eine klare Stellungnahme des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, denn: „Mit einer restriktiven Auslegung kann der Tatbestand des ‚gewerbsmäßigen Bettelns‘ einem absoluten Bettelverbot gleichkommen.“ Das Betteln gänzlich zu verbieten, ist in Österreich jedoch seit 2012 nicht mehr erlaubt. Es brauche daher „eine ehrliche Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die jeweilige(n) (Landes)Regierung(en), (...) sodass Menschen nicht staatlicher Willkür ausgesetzt sind.“ Gefragt seien aber auch lösungsorientierte Maßnahmen gegen Armut, das Überdenken von Vorurtei-

len sowie eine kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und den Rassismen der Gegenwart, so die Autorin: „Umso wichtiger ist es daher, sich zivilgesellschaftlich zu organisieren, eine laute und hörbare kritische Öffentlichkeit zu bilden (...) und Brücken zu denen zu bauen, die diffamiert, isoliert und ausgegrenzt werden – und dafür an den unterschiedlichen Schauplätzen der Gesellschaft einzustehen.“

Auch *Hanneliese Hoferichter* fordert in ihrem Beitrag mit dem Titel „Eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung: Aufenthaltsverbote und Ausweisungen von notreisenden Menschen in Tirol“ einen menschenrechtskonformen Umgang mit Armutsbetroffenen. Aus der Praxis der Straßensozialarbeit in Innsbruck schildert sie, wie auf Grundlage von Verwaltungsstrafen, mit denen Bettelnde aufgrund der rigiden Strafpraxis vermehrt konfrontiert sind, nun auch fremdenrechtlich gegen Betroffene vorgegangen wird. Die Autorin erläutert, welche Kriterien, Zuschreibungen und Unterstellungen herangezogen werden, um notreisende Menschen anderer europäischer Staaten als eine „erhebliche Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Ordnung“ darzustellen und aus Österreich zu verbannen: „Argumentiert wird, dass Rechte und Grundinteressen von Dritten in Gefahr wären, was hinsichtlich des Bittens um ein Almosen geradezu lächerlich erscheint. Unbeachtet bleiben vielfach die Rechte von bettelnden Menschen, deren Mittel nicht ausreichen, um die wichtigsten Grundbedürfnisse zu befriedigen.“ Hanneliese Hoferichter benennt die Folgen dieser fremdenrechtlichen Maßnahmen und beschreibt die Hürden für Betroffene, sich dagegen zu wehren, aber auch erste Erfolge im Kampf gegen Aufenthaltsverbote. Zu deren Rechtfertigung muss nämlich eine „tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung“ vorliegen. Das heißt Aufenthaltsverbote aufgrund von Verwaltungsstrafen und Mittellosigkeit sind unverhältnismäßig, die Einschränkung der Freizügigkeit für EU-Bürger_innen nicht ohne weiteres rechtlich möglich. Dass diese Vorgehensweise gegenüber armutsbetroffenen Menschen der Europäischen Union im 21. Jahrhundert als Erfolg verbucht wird, ist besorgniserregend. Hanneliese Hoferichter schließt daher ihren Beitrag mit der entscheidenden Frage, „ob und warum wir nicht genauer hinschauen (wollen), vielfach lieber Gerüchten und Vorurteilen über angeblich ‚kriminelle Gruppierungen‘ und ‚arbeitsscheue Menschen‘ glauben und Errungenschaften der Demokratie dafür aufs Spiel setzen. Oder ob wir bereit sind für einen faktenbasierten Diskurs, bei dem es darum geht, verantwortungsbewusst und solidarisch miteinander umzugehen.“

Während in Innsbruck vor allem mit Verboten und Strafen gegen bettelnde Menschen vorgegangen wird, geht die Stadt Lienz in Osttirol einen alternativen Weg: Sie wirbt mit Gutscheinen, die potentielle Spendende bei der Gemeinde beziehen und den Bettelnden anstelle von Bargeld aushändigen können. Die Gutscheine sind beim Sozialladen gegen vergünstigte Lebensmittel und alltägliche Bedarfsartikel – mit Ausnahme von Alkohol und Nikotin – einlösbar. *Elisabeth Hussl* geht in ihrem Artikel „Gutscheine statt Geld für Bettelnde. Eine sinnvolle Alternative?“ Fragen nach Intention, Zweck und Auswirkungen dieser Maßnahme vor dem Hintergrund ähnlicher Modelle und Forderungen in anderen Städten und Gemeinden nach. Während Befürworter_innen darin eine Möglichkeit sehen,

einem „Mißbrauch der Hilfsbereitschaft“ vorzubeugen, warnen Kritiker_innen vor einer Bevormundung, Sozialdisziplinierung und Kategorisierung von Armutsbetroffenen, einem Instrument, das auf Vorurteilen aufbaut und Stereotype weiterbelebt sowie zu einer Verdrängung von notreisenden und bettelnden Menschen führt. Die Autorin spricht daher von einem gewagten Kompromiss im Kampf gegen Bettelverbote und verweist darauf, dass derartige Maßnahmen nichts Neues sind: „Auch andere Formen der Hilfe anstelle von Bargeld, um sogenannten Mißbrauch zu unterbinden und die Anzahl der Bettelnden in der jeweiligen Gemeinde zu reduzieren, reichen weiter in die Vergangenheit zurück und zeigen auf, dass sich am gegenwärtigen Umgang mit bettelnden Menschen nicht grundlegend etwas geändert hat.“ Elisabeth Hussl nimmt Bezug auf das sogenannte Bettlergeld, das von Gemeinden in den 1930er-Jahren ausgegeben wurde, und kommt zum Schluss, dass es letztendlich den Gebenden freigestellt ist, wie sie Menschen, die auf Solidarität und Unterstützung angewiesen sind, begegnen und helfen wollen.